

Der Gebrauchtwagenkäufer – auf der Sonnenseite des Gesetzes?

Viele Menschen scheuen vor den hohen Neuwagenpreisen zurück und kaufen deshalb lieber einen Gebrauchtwagen. Hierbei ist zwischen einem Kauf beim Händler und vom Privatmann zu unterscheiden. Während der Privatmann im Kaufvertrag die Gewährleistung weitgehend ausschließen kann, steht dieses Recht dem Händler nicht zu.

Damit man – als Privatmann - Ansprüche gegen den Händler geltend machen kann, ist zunächst einmal ein Mangel nötig, sprich: Irgendetwas am Auto muss nicht so beschaffen sein, wie es sein sollte. Hierbei ist es ausreichend, wenn sich ein Mangel erst nach Übergabe des Autos „zeigt“, auch wenn er beim Kauf bereits für den Käufer „erkennbar“ war. Ergo: Der Käufer muss nicht sofort alles erkennen, was „erkennbar“ ist. Anders ist das bei Mängeln, die bereits beim Kauf „dem fachlich nicht versierten Käufer“ auffallen müssen (z.B.: Es fehlt ein Rad oder eine Türe ist nicht rot, sondern blau). Es ist übrigens ein weit verbreiteter **Irrtum**, dass ein generelles Rücktrittsrecht innerhalb der ersten zwei Wochen bestehen würde. Dies ist nur in Sonderfällen (etwa Internetkauf, etc.) gegeben.

Vielerorts wird ein „Übergabeprotokoll“ mit dem Käufer gemacht, in dem die einzelnen Teile des Autos als „in einwandfreiem Zustand“ beschrieben werden. Dieses Protokoll ist dann von den Käufern zu unterzeichnen. Laut neuester BGH-Entscheidung ist dies jedoch kein Beweis dafür, dass das Fahrzeug bei der Übergabe mangelfrei war. Sprich: Wenn ein derartiges Protokoll vom Verkäufer vorgelegt wird, heißt das nicht, dass der Käufer - wenn er es unterzeichnet - damit bestätigt hat, dass keine Mängel am Auto sind.

Das einzige, was der (private) Käufer innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe darlegen und beweisen muss ist, dass ein Mangel vorliegt (und natürlich, dass er das Fahrzeug gekauft hat . . .). Ist das geschehen und innerhalb des ersten halben Jahres nach Übergabe gegenüber dem Verkäufer angezeigt, wirkt sogar eine besondere Vorschrift zugunsten des (privaten) Käufers. Gemäß § 476 BGB wird „gesetzlich vermutet“, dass der Mangel in diesem Fall bereits **bei Übergabe** vorhanden war. Ergo: Der (gewerbliche) Verkäufer **muss beweisen**, dass der Mangel erst **nachher** entstanden ist. Das gestaltet sich für den Verkäufer meist sehr schwer.

Die Erläuterung, welche Ansprüche hierbei in Betracht kommen und wie man sie durchsetzt, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen.

Als Ergebnis lässt sich festhalten: Die ersten sechs Monate nach Kauf des Gebrauchtwagens vom Händler hat der private Käufer in der Regel das Gesetz auf seiner Seite.